

N i e d e r s c h r i f t .



Anwesend: a) als Vorsitzender Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer: " Sexuelle Aufklärung "

Herr Bahh  
Herr Jesower  
Herr Nethak-Stahn  
Frau Neuhaus

Antragsteller: Josef Ridig Filmvertrieb  
Ursprungsfirma: Robert Müller, Wien.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 299 m 2. Akt 137 m = 436 m.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g .

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden. Folgende Teile sind verboten:

1. Der Haupttitel
2. Im Akt I Titel 12: "Gockelhahn, was machst Du da, Reiten darf doch nur Papa" nebst der vorhergehenden und folgenden Stelle, die einen auf einer Henne sitzenden Hahn zeigt.
3. Im Akt I Titel 13: "Hände weg vom Land Tirol" nebst der vorhergehenden und folgenden Stelle, die zeigt, wie der Diener Arm und Brust der Amme betastet.
4. Akt I Titel 24: "Die Amme freudig aufgeheult, die Büste in Bereitschaft stellt"
5. Akt II Titel 3: "Eine seltene Liebesnacht wird ihr im Traume vorgemacht"
6. Akt II Titel 8: "Werd ich mit Dir verheiratet sein, dann laß ich Dich zu mir herein"
7. Akt II Titel 9: "Ich heirat auf der Stelle Dich, se unbeschreiblich lieb ich Dich" nebst der Szene, die den durch das Fenster einsteigenden Hund zeigt.
8. Akt II vom Titel 12 die beiden letzten Zeilen: "Nur wer zum Fenster steigt hinein, kann kriegen kleine Kinderlein"

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen gibt trotz seiner scheinbar kindlich-naiven Fassung zu erheblichen Bedenken Anlaß. Er behandelt das ernste Thema der sexuellen Aufklärung in einer an das Zotenhafte grenzenden Form, die geeignet ist, ernst gerichtete Menschen, die die sexuelle Aufklärung der Jugend für eine hohe und hehre Aufgabe ansehen, abzustößen und zu verletzten. Er birgt die Gefahr in sich, daß diese Aufgabe und die mit ihr zusammengehenden Bestrebungen der Volkserzieher in weiten Kreisen der Bevölkerung lächerlich gemacht werden und dadurch Schaden erleiden. Damit erleidet aber auch das Volkwohl Einbuße; denn es kann keinem Zweifel unterlie-

gen,

gen, daß eine Aufklärung der Jugend über sexuelle Dinge in einer von sittlichen Ernst getragenen würdigen Weise im Interesse der Volksgesundheit und sittlichen Erziehung der heranwachsenden Kinder liegt. Wenn die Kammer mit knapper Mehrheit sich nicht zu einer Ablehnung des ganzen Bildstreifens entschloß, so geschah es deshalb, weil sie glaubte, mit der Entfernung der schlimmsten Stellen und Titel auszukommen, ohne andererseits die Anforderungen des Lichtspielgesetzes außer Acht zu lassen. Aus diesem Grunde lehnte sie zunächst den Haupttitel ab. Dieser verspricht die Behandlung einer ernsten Angelegenheit, bringt aber nur Glossen über das Thema, die das Gegenteil von dem zur Folge haben, was die Zuschauer erwarten. Er wirkt also bewußt irreführend und anreizend. Eine solche Irreführung widerspricht aber dem im Lichtspielgesetz aufgenommenen Begriff der öffentlichen Ordnung, die dadurch gefährdet wird. Die Kammer gab der Auffassung Ausdruck, daß auch eine andere Benennung, die mit ähnlichen Mitteln denselben Zweck verfolgt, nicht zugelassen sein würde.

Die zu 2) verbotene Scene wirkt in Verbindung mit dem Titel anstößig und daher entsittlichend. Sie ist nichts als eine Zote. Selbst wenn es nicht die Absicht des Herstellers gewesen ist, eine solche darzustellen, was hier nicht zur Untersuchung steht, so ist die Wirkung doch die, daß jeder nicht ganz naive Beschauer in dem Bilde die Darstellung des Begattungsaktes sehen wird. Anstößig und daher entsittlichend sind ebenso die in den übrigen Beanstandungen ( 3 - 8 ) aufgeführten Szenen bzw. Titel. Soll das Ganze erträglich sein, so ist ihr Wegfall unbedingt geboten.

gez. Mildner.

Gegen diese Entscheidung legte Frau Mellini Beschwerde ein.

gez. Mildner.